

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AGB)

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und der ESM Energie- und Schwingungstechnik Mitsch GmbH (nachfolgend „ESM“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige ergänzende Bedingungen des Lieferanten finden nur dann und in soweit Anwendung, als ESM diesen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder auf sie in jedem Einzelfall hingewiesen wird. Individuelle Vereinbarungen in Schriftform (z.B. Rahmenverträge, Geheimhaltungsvereinbarung) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

1.4 Bestellungen von ESM sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

1.5 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von ESM schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist ESM an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, wie diese mit ihren Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen, oder wenn ESM ihnen schriftlich zugestimmt hat. Der bloße Verweis des Lieferanten auf ein Schreiben, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, begründet kein Einverständnis von ESM mit der Geltung dessen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, ebensowenig die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung durch ESM in Kenntnis von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.6 Wird eine Bestellung vom Lieferanten nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt, kann ESM sie kostenfrei widerrufen.

1.7 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, vielmehr tritt an deren Stelle eine Bestimmung, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise verwirklicht.

## 2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für ESM keine Verpflichtungen.

2.2 Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage von ESM ausdrücklich hinweisen und ESM Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

2.3 Der Lieferant wird die Produktionskapazität für die angebotenen Mengen und Lieferzeiten berücksichtigen und sicherstellen. Bei möglichen Kapazitätsengpässen wird der Lieferant im Angebot darauf hinweisen.

## 3. Liefertermin, pauschalierter Schadensersatz, Änderungen von Lieferungen oder Leistungen

3.1 Der Lieferant hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an ESM zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von ESM.

3.2 ESM ist berechtigt, den Liefertermin ohne Kosten für ESM bis zu zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin um bis zu sechs (6) Monate zu verschieben und dem Lieferanten einen neuen Liefertermin mitzuteilen.

3.3 Erkennt der Lieferant, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er ESM darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen.

3.4 Im Fall eines Lieferverzuges ist ESM berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden

in Höhe von 1 % (ein Prozent) des Bestellwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % (zehn Prozent). Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. ESM kann den pauschalierten Verzugschaden bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht von ESM auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung dar.

3.6 Bei Erstlieferungen von neuen Produkten oder Änderungen an früher gelieferten Produkten hat der Lieferant unaufgefordert einen Erstmusterprüfbericht und weiterführende Dokumentation wahlweise nach PPAP oder APQP4Wind kostenfrei mitzuliefern. Darunter fallen insbesondere folgende Dokumente: Inspection and Test Plan (ITP), Control Plan, Process Flow Chart und eine PFMEA. Folgelieferungen sind erst gestattet, wenn die Erstmusterlieferung inkl. Erstmusterprüfbericht und die weiterführenden Dokumente von ESM schriftlich freigegeben wurden.

3.7 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch ESM.

3.8 Änderung des Produktionsstandorts, Änderung von Produktionsmaschinen, Änderung des Rohmaterials oder Änderung der Abmaße oder Toleranzen des Produkts während einer Lieferung oder zwischen Lieferungen eines Auftrages oder unterschiedlicher Aufträge bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch ESM (Stichwort: Frozen Process).

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von ESM gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

## 4. Qualitätssicherung

4.1 Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und ESM nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertiger Art zertifizieren und aufrechterhalten.

4.2 Der Lieferant wird auf Aufforderung durch ESM das aktuelle gültige Zertifikat in Deutsch und Englisch zur Verfügung stellen. ESM ist berechtigt, selbst oder durch vom ESM beauftragte Dritte inklusive Kunden von ESM das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

## 5. Verhaltenskodex

5.1 Der Lieferant wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften und Anordnungen einhalten.

5.2 Der Lieferant ist zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex („Code of Conduct“) verpflichtet und muss sicherstellen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend handeln. Die aktuellste Version des Code of Conduct ist auf unserer Website unter <https://www.esm-gmbh.de> verfügbar. Wir sind berechtigt, den Code of Conduct zu ändern, insbesondere um gesetzliche, behördlichen, oder institutionellen Anforderungen gerecht zu werden. Der Code of Conduct legt Mindeststandards fest. Soweit gesetzliche Regelungen weiter gehen oder dazu in Widerspruch stehen, hat das Gesetz Vorrang. 5.3 Der Lieferant hat Anfragen zur Einhaltung der in den Ziffern 5.1 und 5.2 enthaltenen Verpflichtungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich zu beantworten. Verstößt der Lieferant gegen diese Regelungen, sind wir berechtigt, die Offenlegung aller relevanten Informationen zu verlangen. Außerdem können wir – unbeschadet etwaiger anderer vertraglicher Rechtsbehelfe – die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten ganz oder teilweise durch außerordentliche Kündigung beenden, sofern dieser nicht unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße erstellt und umsetzt. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es uns frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

## 6. Umwelt

6.1 Der Lieferant wird im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

6.2 Der Lieferant wird die Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 14001:2015 oder gleichwertiger Art anstreben. Lieferanten mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen werden von ESM bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt.

6.3 Bei einer bestehenden Zertifizierung wird der Lieferant auf Aufforderung durch ESM das aktuelle gültige Zertifikat in Deutsch und Englisch zur Verfügung stellen. ESM ist berechtigt, selbst oder durch vom ESM beauftragte Dritte inklusive Kunden von ESM das Umweltmanagementsystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

## 7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

7.1 Der Lieferant wird die Zertifizierung eines Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 45001:2015 oder gleichwertiger Art anstreben. Lieferanten mit zertifizierten Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen werden von ESM bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt.

7.2 Bei einer bestehenden Zertifizierung wird der Lieferant auf Aufforderung durch ESM das aktuelle gültige Zertifikat in Deutsch und Englisch zur Verfügung stellen. ESM ist berechtigt, selbst oder durch vom ESM beauftragte Dritte inklusive Kunden von ESM das Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

## 8. Subunternehmen, Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)

8.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der schriftlichen Einwilligung von ESM. Beabsichtigt der Lieferant von vornherein den Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung, so hat er dies ESM bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

8.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit ESM eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Einrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

8.3 Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 8.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

8.4 Für den Fall, dass ESM von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant ESM von diesen Ansprüchen frei.

8.5 ESM ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern ESM berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber ESM für jeden Schaden, der ESM aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 entsteht.

## 9. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

9.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein, Packzettel, Konformitätserklärung (falls zutreffend), Ursprungszeugnisse, 3.1 Materialzeugnisse bzw. Abnahmeprüfzeugnis, Reinigungssatteste und Prüferzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Dokumente beizufügen.

9.2 Der Lieferant hat die Interessen von ESM beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er ESM in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

9.4 Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort mit den in Ziffer 9.1 genannten Dokumenten trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung.

9.5 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

9.6 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen erfolgt der Gefahrenübergang erst nach deren Endabnahme am Erfolgsort.

## 10. Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

10.1 Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen.

10.2 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen, die unter die EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG fallen, hat der Lieferant eine Gefahrenanalyse nach EN 1050 gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG kostenfrei mitzuliefern.

10.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von ESM bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

10.4 Der Lieferant informiert ESM unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff ist, der die Kriterien der VO (EG) 1907/2006 REACH erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

10.5 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung mängelfrei erfolgt. ESM prüft Lieferungen nur darauf, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offensichtliche Mängel vorliegen. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzeigen. Dies erfolgt bei offenen Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen nach Feststellung, bei verdeckten Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen nach Feststellung. Im Hinblick auf gesetzliche Fristen verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

10.6 ESM obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

10.7 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 10.13 und 10.14 genannten Verjährungsfristen auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von ESM entweder die Mängel zu beseitigen oder mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von ESM zu richten. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl von ESM der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

10.8 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist ESM zusätzlich zu den in Ziffer 10.7 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

10.9 Die in Ziffer 10.7 und 10.8 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Lieferant nicht erreichbar ist, insbesondere, wenn ESM wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb genannter Frist zu beseitigen, für ESM nicht zumutbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte von ESM aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Lieferanten übernommenen Garantien bleiben unberührt.

10.10 Mängelansprüche verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens ESM ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

10.11 Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 10.14 und 10.15 genannten Fristen erneut zu laufen.

10.12 Unabhängig vom Gefahrübergang trägt der Lieferant Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten).

10.13 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

10.14 Sachmängelansprüche verjähren in drei (3) Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

10.15 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf (5) Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

10.16 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.

## 11. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Lieferant ESM von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ESM wegen Verletzung vorgenannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die ESM zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Lieferant, soweit er nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 12. Haftung allgemein, Versicherungen

12.1 Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung, mindestens jedoch für 5.000.000 € pro Schadensfall, auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist ESM auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

## 13. Rechnung, Zahlung

13.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise einschließlich Verpackung für Lieferungen gemäß den vereinbarten Incoterms zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen.

13.2 Der Lieferant hat pro Lieferung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer von ESM und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Lieferanten anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Rechnung per Post ist an die in der Bestellung von ESM genannte Rechnungsadresse oder per E-Mail an [accounting@esm-gmbh.de](mailto:accounting@esm-gmbh.de) zu übermitteln.

13.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung.

13.4 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ist ESM zu einem Abzug von 2 % (zwei Prozent) Skonto berechtigt.

13.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte von ESM wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung oder Leistung, die Prüfungsrechte von ESM sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

13.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. ESM ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 14. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

14.1 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit ESM auf Dritte ohne schriftliche Einwilligung von ESM ist unzulässig und berechtigt ESM, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

14.2 Der Lieferant hat ESM jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.3 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn die Forderung, derentwegen das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

## 15. Kündigung, Rücktritt

15.1 Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann er fristlos aus wichtigem Grund von ESM gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn (i) der Lieferant eine Vertragspflicht verletzt und nicht binnen einer von ESM gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos von ESM abgemahnt worden ist oder (ii) beim Lieferant eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder (iii) der Lieferant seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder (iv) die weitere Durchführung des Vertrages

auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte von ESM zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

15.2 Hat der Lieferant von ESM im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Modelle, Muster, Werkzeuge, Dokumente, Unterlagen, Pläne, Zeichnungen und Ähnliches erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen der Vertragspartner ESM unverzüglich auszuhandigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

## 16.7. Eigentumsvorbehalt, Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

16.1 ESM behält sich an von ESM beigestelltem Material (z. B. Teile, Halbfertigprodukte) das Eigentum vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung beigestellten Materials entstehenden Erzeugnisse, da diese Vorgänge für ESM als Hersteller erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, erwirbt ESM Miteigentum an den neuen Sachen zu einem Anteil, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

16.2 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, die ESM dem Lieferanten zur Verfügung stellt (nachfolgend „ESM-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum von ESM und sind auf jederzeitiges Verlangen wieder an ESM zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an ESM-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Lieferant hat die Urheberrechte von ESM an ESM-Unterlagen zu beachten. ESM-Unterlagen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages, dem sie zugeordnet sind, verwendet werden. Das gilt insbesondere auch für Werkzeuge.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die ESM-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an von ESM zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages, dem sie zugeordnet sind, verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung kennen müssen. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

16.4 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch ESM bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden, ohne Zutun oder Unterlassen des Lieferanten offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

16.5 Der Lieferant stellt durch geeignete schriftliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Lieferant wird ESM die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

16.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, ESM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei ihm ein Verlust von oder ein unberechtigter Zugriff auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

16.7 Der Lieferant räumt ESM das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Lieferant entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, nur zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.

16.8 An Arbeitsergebnissen, die der Lieferant individuell für ESM angefertigt hat oder von Dritten für ESM individuell hat anfertigen lassen, räumt der Lieferant ESM darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Er hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendigen Rechte Dritter einräumen zu lassen. Vorbestehende Rechte des Lieferanten oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

#### **17. Werbeverbot, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

17.1 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Einwilligung von ESM oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit ESM hinweisen.

17.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

17.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Regeln, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

17.4 Gerichtsstand ist nach Wahl von ESM entweder das für den Sitz von ESM sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.